

Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann

(vom 24. April 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann ist in allen Texten der kantonalen Verwaltung zu verwirklichen.

II. Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung

Art. 2

Um die sprachliche Gleichbehandlung in einem Text zu verwirklichen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Paarformen: Explizite Nennung der femininen und der maskulinen Form von Personenbezeichnungen (z.B. die Leiterin oder der Leiter; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- geschlechtsneutrale Ausdrücke: Verwendung von substantivierten Adjektiven und Partizipien im Plural (z.B. die Jugendlichen, die Studierenden, die Angestellten)
- geschlechtsabstrakte Ausdrücke: Verwendung von Ausdrücken ohne geschlechtsspezifische Wortbedeutung, von Institutions- oder Kollektivbezeichnungen (z.B. Person, Lehrkraft, Fachleute, Gremium, Personal)
- Umformulierungen: Neuformulierung von Sätzen oder Satzteilen unter Vermeidung von Personenbezeichnungen (Fischen ist patentpflichtig oder Wer fischen will, braucht ein Patent statt Fischer haben ein Patent zu erwerben)

Art. 3

Die einzelnen sprachlichen Möglichkeiten können untereinander kombiniert werden (kreative Lösung). Dabei ist den Besonderheiten des konkreten Textes Rechnung zu tragen.

Art. 4

Die sprachliche Gleichbehandlung ist bereits bei der Konzeption von Texten zu beachten. Ein nachträgliches Einfügen von Formulierungen, die sich auf beide Geschlechter beziehen, ist zu vermeiden.

Art. 5

Legaldefinitionen, die erklären, dass sich ausschliesslich maskuline oder ausschliesslich feminine Personenbezeichnungen sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, werden in Texten der kantonalen Verwaltung nicht verwendet.

Art. 6

Kurzformen können in Texten mit verknappten Formulierungen (z.B. Formulare, Ausweise, Stellenanzeigen) und in informellen Texten (z.B. kurze Mitteilungen, Aktennotizen) verwendet werden.

Für die Kurzform wird die Schreibung mit Schrägstrich unter Beachtung folgender Regeln verwendet:

- a) Weglassen des Schrägstrichs muss ein korrektes Wort bleiben.
- b) Nach Weglassen der Endung /in oder /innen muss ein korrektes Wort bleiben.

Art. 7

Bei Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen werden für Frauen feminine, für Männer maskuline Formen verwendet, sofern sich solche Formen sprachlich bilden lassen.

Art. 8

Frauen und Männer sind in gleicher Weise mit Titel, Vornamen, Namen, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung zu nennen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Geschlecht der bezeichneten Personen erkennbar ist.

Art. 9

Richtet sich ein Text an eine nicht genau bekannte Person oder an einen unbestimmten Personenkreis, so sind in der Anrede beide Geschlechter anzusprechen, oder es ist eine geschlechtsneutrale bzw. geschlechtsabstrakte Formulierung zu wählen.

Richtet sich ein Text an eine bekannte Person, so ist diese explizit und geschlechtsspezifisch anzusprechen.

Art. 10

Persönliche Dokumente wie Diplome oder Ausweise können in zwei Varianten, einer für Frauen und einer für Männer, gestaltet werden.

Art. 11

Für das Formulieren konkreter Texte und für Detailfragen ist der Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung der Schweizerischen Bundeskanzlei zu konsultieren.

III. Umsetzung

Art. 12

Diese Richtlinien gelten für alle neu verfassten Texte sowie für Neuauflagen von bestehenden Dokumenten. Bei Teilrevisionen ist eine formale Totalrevision im Sinn der sprachlichen Gleichbehandlung zu prüfen.

Für die Gesetzgebung gelten die Richtlinien der Staatskanzlei zur Gesetzestechnik.

Art. 13

Für die konsequente und korrekte Umsetzung dieser Richtlinien sind die Direktionen und die Staatskanzlei verantwortlich.

Art. 14

Die Abteilung Aus- und Weiterbildung unterstützt die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung mit einem ausreichenden Weiterbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung.

IV. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1996 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Homberger

Der Staatsschreiber:
Husi